

Handreichung Bachelor Sonderpädagogik für Dozentinnen und Dozenten

Zum Umgang der Begrenzung der Wiederholungsprüfungen und den damit verbundenen Prüfungsterminen

Ab dem 1. Oktober 2015 greifen einige Neuregelungen aus der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Freien Universität Berlin.

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2013/ab322013.pdf>

Wichtigste Neuerung: Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsprüfungen!

- Für Studierende des **BA Sonderpädagogik 2017** gelten **drei** Wiederholungsprüfungen. Siehe §11 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang SonderpädagogikFU-Mitteilungen 26/2017 vom 14.07.2017.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Bachelorarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

Zu Ihrer Information:

Die RSPO schreibt mindestens zwei, höchstens drei Wiederholungsversuche vor. Konkret gilt die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl an Wiederholungsprüfungen. Ist in einer Prüfungsordnung keine Festlegung getroffen, gelten maximal drei Wiederholungsversuche.

Im § 8 „Anmeldungen“ der RSPO ist der Umgang mit An- und Abmeldungen zu Prüfungsterminen neu geregelt. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse haben die Möglichkeit bindende *oder* nicht-bindende Prüfungstermine zu beschließen. Diese Bezeichnung „bindend“ bezieht sich ausschließlich auf die Einheitlichkeit der konkreten Prüfungstermine. Die Prüfungsmodalitäten sind in jedem Fall für alle Studierenden und Lehrenden verbindlich.

Der Prüfungsausschuss Bachelor Sonderpädagogik hat **nicht-bindende** Prüfungstermine beschlossen.

Dies bedeutet für Sie als Dozentin oder Dozent:

Wie gewohnt wird Ihnen zu Beginn eines jeden Semesters der Prüfungsplan mit den für das jeweilige Semester geltenden Klausurterminen und Abgabefristen für Hausarbeiten, Projektberichten, schriftliche Ausarbeitungen usw. bekanntgegeben.

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, den jeweils **ersten** angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen, um sich die Möglichkeit zu schaffen ihr Studium in Regelstudienzeit abzuschließen. Pro Semester ist mit zwei Prüfungsterminen zu rechnen (1. Termin und 1 Wiederholungstermin). Der nächstmögliche Wiederholungsprüfungstermin findet i.d.R. erst ein Jahr später statt und sollte dann mit einem nochmaligen Besuch der Vorlesung verbunden werden.

Klausurtermin:

Sollten Studierende dennoch zu einem angesetzten Klausurtermin nicht antreten, brauchen sie **nicht** offiziell davon zurückzutreten (z.B. bei Krankheit = Attest nicht erforderlich).

Eine kurze Information an Sie als Dozentin oder Dozent wird zur Vorbereitung auf die Klausur allerdings als hilfreich und den Studierenden ausdrücklich empfohlen (z.B. Anzahl Kopien der Klausurexemplare).

Dieser Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

Wichtig:

Anders verhält es sich, wenn Studierende zum angesetzten Klausurtermin erscheinen und die Klausur mitschreiben. In diesem Fall gilt die Prüfung als angetreten. Sollte eine Studentin oder ein Student diese Prüfung abbrechen (z.B. leeres Blatt abgeben), gilt dieser Versuch als nicht bestanden (= Note 5,0).

Fristen für Hausarbeiten, Projektbericht usw. sowie für Referatsausarbeitungen

Nach Absprache eines Hausarbeits-/Referats-/Projektthemas usw. mit Ihnen und dem dazugehörigen Abgabetermin gilt die Prüfung als *angetreten*.

Sollten Studierende nach dieser Absprache ihre Prüfungsleistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeben, gilt der Versuch ebenfalls als nicht bestanden (= 5,0). Hier müsste im Falle einer Erkrankung ein ärztliches Attest eingereicht werden (einfache Krankschreibung reicht nicht aus).

Vom Prüfungsausschuss empfohlene Bearbeitungszeiten für:

- Hausarbeiten/Projektberichte usw.: sechs Wochen nach Ausgabe des Themas
- Referatsausarbeitungen: Abgabe spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit

Verbindlich sind jedoch die konkreten Absprachen mit Ihnen als Dozentinnen oder Dozenten.

Folgendes ist zu beachten bei Anfragen nach einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist

- Vorrang hat die Gleichbehandlung der Studierenden. Es muss im Einzelfall geklärt werden, aus welchem Grund einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist stattgegeben soll.
- Sollte ein triftiger Grund vorliegen, muss dieser schriftlich dem Prüfungsausschuss dargelegt und nachgewiesen werden (bei einer Erkrankung z.B. muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; beides im Prüfungsbüro einzureichen).
- *Triftige Gründe sind i.d.R. unverschuldete und nachvollziehbare Gründe wie z.B. Krankheit, Unfall, Gerichtsladung, Tod eines Familienangehörigen.*

Sollte der Fall eintreten, dass ein letzter Wiederholungsversuch wiederum nicht bestanden ist, wäre das Modul endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Pflichtmoduls wäre damit das Studium endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Wahlpflichtmoduls könnte ein anderes Modul absolviert werden.

Ein letzter Prüfungsversuch muss von zwei Prüfer/-innen abgenommen werden.

*Information des Prüfungsbüros für den Bachelor Sonderpädagogik
Februar 2018
im Auftrag
Christian Müller
(Prüfungsbüro BA Sonderpädagogik)*